

Hochlastzeitfenster 2014

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV hat ein Netznutzer Anspruch auf das Angebot eines individuellen Netzentgelts, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des Netznutzers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Hierzu bedarf es einer Bestimmung der Hochlastzeitfenster.

Netzebene	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	von – bis	von - bis	von - bis	von - bis
Mittelspannung	8:45 – 12:15 Uhr und 13:00 – 13:45 Uhr	10:30 – 12:00 Uhr	11:00 – 12:00 Uhr	8:15 – 9:00 Uhr und 9:30 – 13:30 Uhr
Niederspannung	11:00 – 13:30 Uhr	11:15 – 12:15 Uhr	--	11:15 - 12:00 Uhr und 18:30 – 19:00 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind folgendermaßen definiert:

Frühling	1. März bis 31. Mai
Sommer	1. Juni bis 31. August
Herbst	1. September bis 30. November
Winter	1. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar

Bei der Beantragung der Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind Genehmigungsvoraussetzungen der [Bundesnetzagentur](#) zu beachten.